



Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar

Publikationsdatum: SHAB 04.02.2022

Zusätzliche Publikationen: KABSZ 04.02.2022

Voraussichtliches Ablaufdatum: 04.02.2027

Meldungsnummer: KK04-0000024601

Publizierende Stelle

Notariat, Grundbuch- und Konkursamt March, Bahnhofplatz 3, 8853 Lachen SZ

Kollokationsplan und Inventar MAIER AG Generalunternehmen in Liquidation

Schuldner:

MAIER AG Generalunternehmen in Liquidation

CHE-105.559.350

Sonnenried 10

8855 Wangen SZ

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 24.02.2022

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 14.02.2022

Auflagestelle:

Konkursamt March, Bahnhofplatz 3, 8853 Lachen SZ, Tel. 055 451 22 71

Kontaktstelle für Beschwerden:

Bezirksgericht March, Bahnhofplatz 3, 8853 Lachen SZ (Aufsichtsbehörde)

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung:

Einzelrichter am Bezirksgericht March, Bahnhofplatz 3, 8853 Lachen SZ

Bemerkungen:

Kollokationsplan und Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt March auf Voranmeldung zur Einsicht auf. Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht können nur nach den zutreffenden, besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden. Innert 10 Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung vom 4. Februar 2022, sind beim Konkursamt March Begehren um Abtretung der Rechte gemäss Art. 260 SchKG, schriftlich einzureichen: a) Zur Weiterverfolgung der Verantwortlichkeitsansprüche gemäss Art. 827 OR i.V.m. Art. 752 ff. OR gegenüber den Organen der Gesellschaft, auf deren Weiterverfolgung die Konkursverwaltung verzichtet b) Zur Bestreitung der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet.